

92. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Kulturgüterschutz, MSc“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Kulturgüterschutz, MSc“ ist eine berufsbegleitende Weiterbildung zum Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Bereich des nationalen sowie internationalen Kulturgüterschutzes.

Lernergebnisse:

Die AbsolventInnen des Universitätslehrganges sind in der Lage

- das humanitäre Völkerrecht und nationales Recht im Bereich Kulturgüterschutz anzuwenden, strategische Situationen in Konfliktgebieten zu analysieren und davon Verpflichtungen abzuleiten,
- kunst- und architekturhistorische Merkmale und geschichtliche Zusammenhänge zu identifizieren und Humanfaktoren und Ethik im Umgang mit Kulturgütern zu gewichten,
- anwendungsorientierte Inventare und Konservierungskonzepte zu erstellen,
- Gefährdungspotenziale zu beurteilen und Maßnahmen der baulichen und organisatorischen Sicherheit zu überprüfen,
- auf Basis der Kenntnis der unterschiedlichen Normen und Konzepte im Krisenmanagement in Krisensituationen kompetent und lageangepasst zu handeln,
- einsatzorientiertes Kulturgüterschutz-Basismaterial zu erstellen,
- das standardisierte (taktische) Führungsverfahren anzuwenden,
- Evakuierungs- und Notfallpläne zu entwickeln und zu implementieren.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Kulturgüterschutz, MSc“ wird als berufsbegleitendes Studium angeboten. Durch geeignete Blockung der Lehrveranstaltungen wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studierens Rücksicht genommen. Der Universitätslehrgang kann in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden, wobei der auf Deutsch durchgeführte Universitätslehrgang einzelne Lehrveranstaltungen auf Englisch beinhalten kann.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich, didaktisch und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante dauert das Studium sechs Semester mit 40 Semesterstunden (120 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es vier Semester (120 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Kulturgüterschutz, MSc“ sind

(1)

1. ein abgeschlossenes, österreichisches facheinschlägiges Hochschulstudium, oder
2. ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes, gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium, oder
3. Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) und einer mindestens vierjährigen studienrelevanten Berufserfahrung in adäquater Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden), wenn damit eine gleichzuhaltende Qualifikation zu § 5 Abs. 1 und 2 erreicht wird, oder
4. ohne Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) in besonders qualifizierten Ausnahmefällen eine mindestens achtjährige, studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden), wenn damit eine gleichzuhaltende Qualifikation zu § 5 Abs. 1 und 2 erreicht wird,

(2) die positive Beurteilung in einem Bewerbungsverfahren und

(3) der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Kulturgüterschutz, MSc“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze. Bei Platzmangel werden die Studienplätze in der Reihenfolge des Eintreffens der verbindlichen, schriftlichen Bewerbung unter Berücksichtigung des Ergebnisses des in § 5 erwähnten Bewerbungsverfahrens vergeben.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Universitätslehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

(1) Die Bewerbung zum Universitätslehrgang „Kulturgüterschutz, MSc“ erfolgt schriftlich.

(2) Das Zulassungsverfahren besteht aus einer Prüfung der Bewerbungsunterlagen und einem Bewerbungsverfahren.

(3) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrveranstaltungen	UE	ECTS
1. Grundlagen des Kulturgüterschutzes		50	9
	Kulturgüterschutz als Querschnittsmaterie	25	4
	Kulturgüterschutz im internationalen	10	2

	Vergleich		
	Die Rolle von Non Governmental Organizations im Kulturgüterschutz	15	3
2. Humanitäres Völkerrecht		50	9
	Rechtsrahmen in bewaffneten Konflikten	25	6
	Schutz von Kulturgut in bewaffneten Konflikten	25	3
3. Nationale Rechtsordnungen		50	9
	Österreichisches Recht	35	6
	Nationale Akteure	15	3
4. Psychologische und anthropologische Aspekte im Kulturgüterschutz		50	9
	Wechselbeziehungen Kulturgut – Mensch	25	4
	Traumatisierung durch Zerstörung von Kulturgut	15	3
	Präsentationstechniken	10	2
5. Architektur- und Kunstgeschichte		50	9
	Kulturgüterschutzspezifische Kunstgeschichte	18	3
	Kulturgüterschutzspezifische Baustilkunde	16	3
	Kulturgüterschutzspezifische Materialkunde	16	3
6. Sammlungen und Inventare		50	9
	Museale Sammlungswissenschaften	10	2
	Sammlungsmanagement	10	2
	Konzepte der Erhaltung und Konservierung	15	3
	Integrale Sicherheitsplanung	15	2
7. Gefährdungsszenarien		50	9
	Erkennen von Gefährdungspotenzialen	15	3
	Bedrohungstypen	15	3
	Erfassen und Beurteilen von Gefährdungsszenarien	20	3
8. Krisenmanagement		50	9
	Grundlagen des Krisenmanagements	15	2
	Krisenmanagementkonzepte	20	3
	Kommunikation im Krisenmanagement – Media Training	15	2
	Strukturiertes Szenariotraining	15	2

9. Basismaterial Kulturgüterschutz		50	9
	Identifizierung von Kulturgut	20	3
	Einsatzorientierte Inventarisierungslisten	10	2
	Erstellung von Kulturgüterschutz-Basismaterial	20	4
10. Führungsverfahren		50	9
	Führen in Krisensituationen	10	2
	Krisen- und Einsatzstäbe	15	2
	Planspiel Krisenstab	25	5
11. Evakuierungs- und Notfallpläne		50	9
	Notfallplanungen	20	3
	Erstellung von Evakuierungs- und Notfallplänen	30	6
12. Interdisziplinäre Projektarbeit		40	6
	Durchführung eines interdisziplinären Projektes		
Wissenschaftliches Arbeiten		10	3
Master-These			12
Summe		600	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsheitung jeweils für einen Universitätslehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen, die aus folgenden Teilen besteht:

- (1) Schriftliche oder mündliche Prüfungen oder Prüfungs- bzw. Projektarbeiten über alle Fächer des Curriculums.
- (2) Verfassung und positive Beurteilung einer Master-These.
- (3) Kommissionelle mündliche Prüfung am Ende des Studiums. Gegenstand dieser Prüfung sind zwei Fächer nach Wahl der/des Studierenden sowie die Verteidigung der Master-These. Die Zulassung zur kommissionellen Prüfung setzt den positiven Abschluss aller Fachprüfungen und die positive Beurteilung der Master-These voraus.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (5) Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Theoretische Grundlagen des Kulturgüterschutzes“, „Kulturgüter- und Denkmalschutzrecht“ und „Kulturgüterschutz – Sammlungs- und Museumsspezifika“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- (1) regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- (2) durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science (MSc) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.